

**3. Änderung
der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom
21.07.1982 - Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ –**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2541) in Verbindung mit §§ 15, 19 Abs. 5 Nr. 2 und 59 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der in § 2 der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom 21.07.1982 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 102 vom 14.08.1982) in der Fassung der letzten Änderung vom 17.02.1998 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28 vom 27.02.1998) festgesetzte Geltungsbereich des mit „Königsmoor“ bezeichneten Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Kiebitzreihe südwestlich des Gemeindeweges „Kuhdamm“ geändert.

Teile der Flurstücke 130/0, 131/0 und 132/0, Flur 2, Gemarkung Altenmoor, Gemeindebezirk Kiebitzreihe, die durch die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kiebitzreihe als Sondergebietsfläche „Soziales Integrationsprojekt“ mit ca. 8.800 m² Größe überplant werden, werden aus dem Landschaftsschutz entlassen.

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000/ 1 : 5.000 ist die Grenze der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche als schwarz gestrichelte Linie dargestellt.

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Fläche ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem entlassenen Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Abgrenzungskarte ist in der unteren Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Eine weitere Karte ist bei der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes Horst-Herzhorn in 25358 Horst niedergelegt und kann bei dieser Behörde während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Itzehoe, den 21.09.2010

Kreis Steinburg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde

(Siegel)

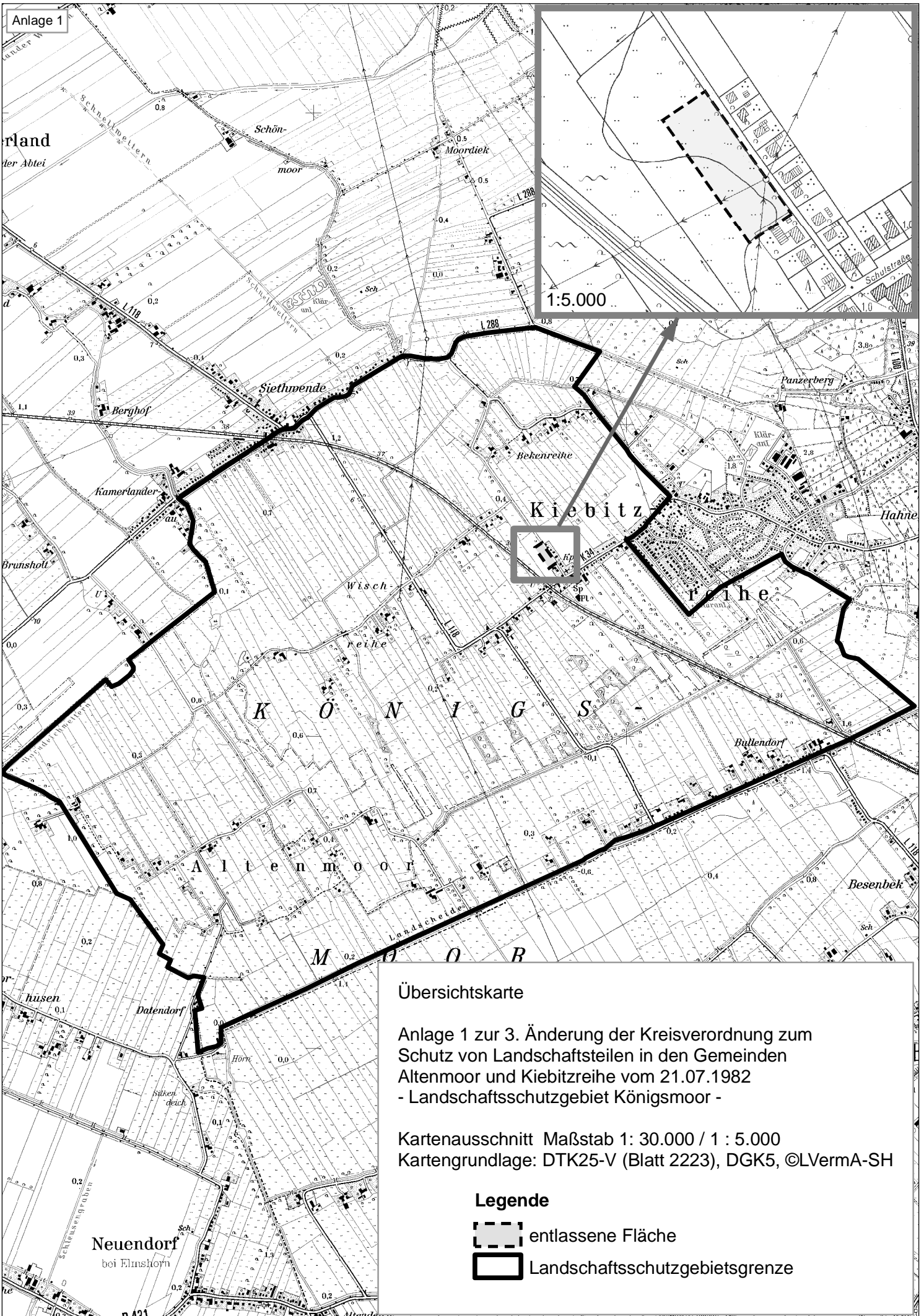
Dr. Dr. Jens Kullik

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Steinburg
Bekanntmachungs-Nr. 60/2010

Bekanntmachung zu der 3. Änderung der Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom
21.07.1982 - Landschaftsschutzgebiet „Königsmoor“ –

Eine Verletzung der in § 19 Abs. 1 bis 8 Landesnaturschutzgesetz bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks
sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der unteren
Naturschutzbehörde geltend gemacht worden sind.

Kreis Steinburg
Der Landrat
untere Naturschutzbehörde





Übersichtskarte

Anlage 1 zur 3. Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Altenmoor und Kiebitzreihe vom 21.07.1982
- Landschaftsschutzgebiet Königsmoor -

Kartenausschnitt Maßstab 1: 30.000 / 1: 5.000
Kartengrundlage: DTK25-V (Blatt 2223), DGK5, ©LVermA-SH

Legende

-  entlassene Fläche
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze